

# RS Vwgh 1988/11/29 88/14/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §14 Abs1;

BewG 1955 §14 Abs2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 172;

## Rechtssatz

Herzinfakt und Schlaganfall, die den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Wirtschaftstreuhänder-GmbH zur Kanzleiübergabe und zur Abtretung der Geschäftsanteile zwingen, sind allein keine Tatsachen, die eine vom Nennwert abweichende Bewertung der Darlehensforderung des Wirtschaftstreuhänders gegenüber der Wirtschaftstreuhänder-GmbH rechtfertigen oder die Annahme der Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140176.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)